

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Anrechnung von NVA-Verletztenrente auf Grundsicherung im Alter

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wehrpflichtigen der DDR, die wegen Unfalls oder erlittener Schädigung bei der Nationalen Volksarmee (NVA) eine Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erhalten, wird diese Rente bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter angerechnet. Das ist eine Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Dienstbeschädigten, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erlitten, da deren Dienstbeschädigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz als privilegiertes Einkommen gelten und nicht angerechnet werden. Die Anrechnung bei der Grundsicherung im Alter ist zwischenzeitlich auch eine Ungleichbehandlung gegenüber der Behandlung von Verletztenrenten nach Schädigungen bei der NVA beim Bezug von Arbeitslosengeld II, da in dieser Konstellation zumindest die Teile, die den Ausgleich für den immateriellen Schaden und den unfallbedingten Mehraufwand sicher stellen, anrechnungsfrei gestellt wurden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. September 2015 den Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die die Gleichbehandlung aller von Dienstbeschädigungen Betroffenen herstellt und die Verletztenrente nach dem SGB VII für Beschädigungen beim Wehrdienst der NVA für den Fall anrechnungsfrei stellt, dass Grundsicherung im Alter gewährt wird.

Berlin, den 12. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Unfallteilrenten, die Wehrpflichtige wegen eines Unfalls oder einer erlittenen Schädigung bei der NVA erhielten, wurden mit der deutschen Einheit in die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) überführt (Verletztenrente). Für Dienstbeschädigte, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erfuhren, wird die Beschädigtenrente entsprechend des Bundesversorgungsgesetzes bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt.

Diese Unterscheidung hatte sich bislang beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder dem Bezug von Grundsicherung im Alter zu Ungunsten derer ausgewirkt, die sich ihre Schädigung bei der NVA zuzogen. Insofern wurde im Falle der Bundeswehrangehörigen ein vom Einzelnen im Militärdienst für die staatliche Gemeinschaft erbrachtes gesundheitliches Sonderopfer respektiert, im Falle der NVA-Angehörigen aber negiert.

Zur Konstellation der Anrechnung einer Unfallrente von NVA-Angehörigen beim Bezug von Arbeitslosengeld II hatte sich der Petitionsausschuss bereits 2007 positioniert. In der Beschlussempfehlung bewertete er diese Anrechnung „nicht für sachgerecht und verfassungsrechtlich bedenklich“. Weiter heißt es: „Letztlich handelt es sich bei dieser Schädigung im Rahmen des Dienstes bei der NVA um einen vergleichbaren Sachverhalt wie bei einer Wehrdienstbeschädigung im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr.“ (vgl. Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2007, Bundestagsdrucksache 16/9500).

Am 5. Juli 2007 folgte der Deutsche Bundestag dieser Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses und überwies die Petition der Bundesregierung als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis (vgl. Beschlussempfehlung 3 auf Bundestagsdrucksache 16/5914).

Zum diesbezüglichen Antrag der Fraktion DIE LINKE. in der folgenden Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 17/2326) hatten alle Fraktionen im Deutschen Bundestag am 2. Dezember 2010 die Notwendigkeit einer Lösung deutlich gemacht. Erst eine Nachfrage aus der Fraktion DIE LINKE. (Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 51 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Bundestagsdrucksache 17/6658) ergab, dass mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 21. Juni 2011 durch die Anfügung folgenden Absatzes (§ 1 Abs. 6) zum 1. Juli 2011 eine Gleichbehandlung erreicht wurde: „Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird.“

Es ist unerlässlich, auch beim Bezug einer Altersrente unterhalb der Grundsicherungshöhe nicht die Verletztenrente der Unfallversicherung voll als Einkommen heranzuziehen, sondern zumindest die Teile, die Ersatz für den immateriellen Schaden und den unfallbedingten Mehraufwand sind, nicht auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen.